



KANTON  
NIDWALDEN

LANDAMMANN UND  
REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans  
Telefon 041 618 79 02, [www.nw.ch](http://www.nw.ch)

# TEILREVISION DES KANTONALEN WALD- GESETZES

## Ergebnis der externen Vernehmlassung

Titel:	Teilrevision des kantonalen Waldgesetzes	Typ:	Bericht Direktion	Version:	
Thema:	Ergebnis der externen Vernehmlassung	Klasse:		FreigabeDatum:	30.08.24
Autor:	Beat Ettlin	Status:		DruckDatum:	30.08.24
Ablage/Name:	Auswertung Vernehmlassung NG 831.1			Registratur:	2020.NWLUD.145

## Inhalt

<b>Abkürzungen</b> .....	<b>4</b>
1.1 Politische Gemeinden.....	4
1.2 Parteien.....	4
1.3 Korporationen.....	4
1.4 Organisationen.....	4
<b>2 Einleitung</b> .....	<b>5</b>
<b>3 Gesamturteil</b> .....	<b>5</b>
<b>4 Vorprüfung durch Bund</b> .....	<b>5</b>
<b>5 Auswertung der Vernehmlassung</b> .....	<b>6</b>
5.1 Übersicht.....	6
5.2 Einzelne Fragen.....	7
5.3 Stellungnahme zu einzelnen Artikeln.....	17
5.4 Weitere allgemeine Bemerkungen.....	26

## Abkürzungen

Damit im Text mit Abkürzungen gearbeitet werden kann, werden hier die Abkürzungen aller Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer aufgeführt.

### 1.1 Politische Gemeinden

BEC	Beckenried
BUO	Buochs
DAL	Dallenwil
EMT	Emmetten
EBÜ	Ennetbürgen
EMO	Ennetmoos
HER	Hergiswil
ODO	Oberdorf
STA	Stans
SST	Stansstad
WOL	Wolfenschiessen

### 1.2 Parteien

FDP	FDP. Die Liberalen, Nidwalden
Mitte	Die Mitte
SVP	Schweizerische Volkspartei
GN	Grüne Nidwalden
SP	Sozialdemokratische Partei
GLP	Grünliberale Partei
JSVP	Junge SVP
JMitte	Die Junge Mitte
JFNW	Jungfreisinnige
JGLP	Junge GLP NW/OW

### 1.3 Korporationen

KBOB	Korporation Büren ob dem Bach
ÜKNB	Ürtekorporation nid dem Bach
ÜKW	Ürtekorporation Waltersberg
GKBEC	Genossenkorporation Beckenried
GKSTA	Genossenkorporation Stans
VKNW	Vereinigungen Korporationen Nidwalden
ÜKDAL	Ürtekorporation Dallenwil

### 1.4 Organisationen

GPK	Gemeindepräsidentenkonferenz
WWFU	WWF Unterwalden
PNU	Pro Natura Unterwalden
OLG	Orientierungslauf-Gemeinschaft
BVNW	Bauernverband Nidwalden
NWT	Nidwalden Tourismus
VANWGA	Vereinigung acht Nidwaldner Gemeinalpen
WNW	Wald Nidwalden
LHZ	Lignum Holzwirtschaft Zentralschweiz

## 2 Einleitung

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 538 vom 17. Oktober 2023 den Entwurf des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald (Kantonales Waldgesetz, kWaG; NG 831.1) in die externe Vernehmlassung gegeben. Die Vernehmlassung dauerte bis am 31. Januar 2024.

Zur externen Vernehmlassung wurden sämtliche Politischen Gemeinden (11) und Parteien (10) sowie die Korporationen (15) und weitere Organisationen (9) eingeladen. Insgesamt gingen folgende Stellungnahmen ein:

	Stellungnahmen mit Fragebogen	Stellungnahmen ohne Fragebogen	Verzicht	Keine Antwort
<b>Politische Gemeinden</b>	10	1	0	0
<b>Politische Parteien</b>	6	0	0	4
<b>Korporationen</b>	7	0	0	8
<b>Andere</b>	7	2	0	0
<b>Total</b>	<b>30</b>	<b>3</b>	<b>0</b>	<b>12</b>

## 3 Gesamturteil

Die Teilrevision des kantonalen Waldgesetzes geniesst bei allen Gemeinden, Parteien, Korporationen und Organisationen grundsätzlich eine breite Zustimmung. Die Anpassungen an das Bundesgesetz und die formalen Änderungen werden von allen begrüsst. Aus den allgemeinen Rückmeldungen geht hervor, dass einzelne Begrifflichkeiten etwas zeitgemässer sein könnten.

Grosse Zustimmung erhielten die Erwähnung von touristischen Anlagen, Ergänzung der traditionellen Bewirtschaftungsmethode sowie der Klarstellung bezüglich Waldschäden. Fast volle Zustimmung erhielten der Angleich zum Mehrwertabgabegesetz, Regelung der Kriterien betreffend Veranstaltungen auf Verordnungsstufe, Verwendung von einheimischem Holz und keine Verpflichtung zur Strafanzeige der Vollzugsinstanzen bei geringfügigen Widerhandlungen.

Im Zusammenhang mit der Änderung des Waldfeststellungsverfahrens und den Kriterien der Bewilligungspflicht für Veranstaltungen im Wald gab es neben einer grossen Anzahl von Zustimmungen vereinzelt ablehnende Voten. Dass eine Waldfeststellung vorgängig stattfindet, wird von allen begrüsst. Kritisch wird hingegen die vorgesehene harmonisierte Einsprachefrist von 20 Tagen diskutiert.

Unterschiedliche Bemerkungen und Anträge gab es zu den Kriterien, ab wann eine Veranstaltung im Wald bewilligungspflichtig ist. Dabei wurden grundsätzlich nicht die Kriterien selbst in Frage gestellt, sondern die Formulierungen bzw. die Werte. Dabei gehen die Meinungen auseinander, ob die Kriterien zu eng oder im Gegenteil zu locker definiert sind. Zu beachten gilt es in diesem Zusammenhang, dass die Kriterien im Vernehmlassungsentwurf in § 5a geregelt waren. In der Endfassung sind sie aus systematischen Gründen in § 1a verankert.

Gestützt auf die Auswertung der Vernehmlassung resultiert zusammenfassend kein wesentlicher Änderungsbedarf am Gesetzesentwurf.

## 4 Vorprüfung durch Bund

Die Vorprüfung durch den Bund hat ergeben, dass die Vorlage eine geeignete Grundlage für den konkreten Vollzug der anwendbaren Bundesvorschriften darstellt. Er weist darauf hin, dass folgende Bestimmung der eingereichten Erlassentwürfe der Genehmigung durch den Bund bedürfen:

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald (kWaG):

Art. 18. Abs. 3, Art. 19 Abs. 2, Art. 26 Abs. 2, Art. 27 Abs. 2, Art. 28, Art. 30 Abs. 2, Art. 32, Art. 33, Art. 34 Abs. 1, Art. 35 Abs. 1 und Art. 35a

Vollzugsverordnung zum kantonalen Waldgesetz (kWaV):

§ 14 und § 20 Abs. 1 und 3

Der Bund verweist in seiner Stellungnahme konkret auf Art. 19 Abs. 2 kWaG und hält fest, dass er grundsätzlich die begriffliche Klarstellung zwischen Waldabstand und Grenzabstand begrüsst. Es sei jedoch nicht nachvollziehbar, weshalb für den Abstand von Bauten oder Anlagen zum Wald (Waldabstand) auf die Planungs- und Baugesetzgebung verwiesen wird (Art. 19 Abs. 1 kWaG) und bei neu angelegtem Wald auf die Grenzabstände nach dem Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch. Für den Bund stellt sich die Frage, weshalb für diesen Wald andere Abstände gelten als für bereits bestehenden Wald.

Fazit Bund:

Er empfiehlt die Prüfung der unterschiedlichen Abstandsregelungen und in den Erläuterungen darauf einzugehen.

Beurteilung:

Art. 19 kWaG stellt eine deklaratorische Bestimmung dar. Einerseits verweist sie in Abs. 1 auf den öffentlich-rechtlichen Waldabstand gemäss dem Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz, PBG; NG 611.1). Dieser Abstand gilt für Bauten und Anlagen. Sie müssen den in Art. 120 PBG definierten Abstand gegenüber dem Wald (Stockgrenze) einhalten. Der Waldabstand gemäss Planungs- und Baugesetz dient somit dem Schutz des Waldes. Andererseits verweist Art. 19 kWaG in Abs. 2 auf die privatrechtlich massgebenden Abstandsvorschriften gemäss Art. 89 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch, EG ZGB; NG 211.1) bei der Neuanlage von Wald. Neu angelegter Wald muss insbesondere gegenüber Bauzonen, Baulinien, Gebäuden und Kulturland einen bestimmten Abstand einhalten. Diese Bestimmung dient – im Gegensatz zum Waldabstand gemäss Planungs- und Baugesetzgebung - nicht primär dem Schutz des Waldes. Vielmehr wird durch den Abstand verhindert, dass private Eigentümer durch die Neuanlage von Wald in ihrer Entwicklungsmöglichkeiten über Gebühr eingeschränkt werden.

Aus den Formulierungen in Art. 19 kWaG kommt dies aktuell zu wenig klar zum Ausdruck. Der Begriff Waldabstand im Titel ist nicht zweckmässig. Zudem besteht die Unklarheit, ob mit dem Verweis die privatrechtliche Regelung im EG ZGB diese Bestimmung zu einer öffentlich-rechtlichen Norm wird. Zur Klarstellung wird deshalb der Titel in Art. 19 kWaG und Abs. 2 angepasst.

## 5 Auswertung der Vernehmlassung

Für die Vernehmlassung wurde ein Fragebogen erstellt. Der Fragebogen ist von 30 Vernehmlassungsteilnehmenden beantwortet worden. Die in der Auswertung genannten Bestimmungen beziehen sich immer auf die Vernehmlassungsvorlage.

### 5.1 Übersicht

Frage	Inhalt	Beantwortung		
		Ja	Nein	Enthaltung
1	Einverständnis zur Teilrevision des kWaG	29	1	0
2	Einverständnis zum Angleich an das Mehrwertabgabegesetz	27	1	2
3	Einverständnis zur Konkretisierung bei den Waldfeststellungen	26	3	1

4	Einverständnis zur Regelung der Kriterien betreffend Veranstaltungen auf Verordnungsstufe	29	1	0
5	Einverständnis zu den Kriterien betreffend Veranstaltungen	23	4	3
6	Einverständnis zur zusätzlichen Erwähnung der touristischen Anlagen	29	0	1
7	Einverständnis zur Ergänzung mit den traditionellen Bewirtschaftungsmethoden	30	0	0
8	Einverständnis zur Ergänzung und Klarstellung bezüglich Waldschäden	30	0	0
9	Einverständnis zum Verwendungsziel des einheimischen Holzes	29	1	0
10	Einverständnis, dass Vollzugsinstanzen bei geringfügigen Widerhandlungen nicht zur Strafanzeige verpflichtet sind.	26	1	2

## 5.2 Einzelne Fragen

### Allgemein

In den Jahren 2013 und 2017 sind Ergänzungen des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz, WaG; SR 921.0) in Kraft getreten. Die Bestimmungen der kantonalen Waldgesetzgebung müssen aufgrund der bundesrechtlichen Vorgaben und der weiterentwickelten Praxis angepasst und ergänzt werden. Anpassungen erfolgen für die Bereiche Waldfeststellungen, Forstschutz, Waldplanung, Holznutzung, Erholungsnutzung und dem Beitragswesen.

Frage 1: Sind Sie insgesamt mit der vorliegenden Teilrevision des Kantonalen Waldgesetzes einverstanden?

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
<p>Die Grünen Nidwalden fordern von einem zeitgemässen Waldgesetz und der dazugehörigen Verordnung, dass den Aspekten der Biodiversität die notwendige Priorität eingeräumt wird.</p> <p>Der Klimawandel setzt dem Schweizer Wald zu. Damit dieser all seine Funktionen auch künftig erfüllen kann, braucht es jetzt Massnahmen, die regional und national aufeinander abgestimmt sind. Das neue Gesetz muss die Grundlagen dazu bieten.</p> <p>Grundsätzlich sind die Grünen Nidwalden der Meinung, dass vor- oder mindestens gleichzeitig mit der Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald (Kantonales Waldgesetz) und der Vollzugsverordnung zum kantonalen Waldgesetz (Kantonale Waldverordnung) der Waldentwicklungsplan (WEP) dringend aktualisiert werden soll. Wie wir leider feststellen müssen, hat die Überarbeitung des WEP offensichtlich nicht die notwendige Priorität und wird wohl erst im Jahr 2025 abgeschlossen.</p>	GN	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Kenntnisnahme</b> Mit dem Gesetz können die notwendigen Massnahmen ausgeführt werden, sofern die finanziellen Mittel bereitgestellt werden.</p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p>
<p>Die SP Nidwalden und Pro Natura Unterwalden erachtet die Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an die Ergänzungen des Bundesgesetzes über den Wald zum jetzigen Zeitpunkt als gerechtfertigt und notwendig.</p> <p>1. Die SP Nidwalden und Pro Natura Unterwalden ist mit den vorgeschlagenen Änderungen mehrheitlich einverstanden,</p>	SP, PNU	<p><b>Kenntnisnahme</b> Auf die einzelnen Anträge wird an den jeweiligen Stellen darauf eingegangen.</p>

<p>2. beantragt aber zusätzliche Anpassungen und Ergänzungen in verschiedenen Artikeln (siehe unten). Hauptsächlich wird aus unserer Sicht nicht genügend auf die Bereiche Biodiversität und die notwendigen Anpassungen an die Klimaveränderungen eingegangen.</p> <p>3. Wir fordern den Regierungsrat bzw. die zuständige Direktion auf, die Aktualisierung des Waldentwicklungsplan Nidwalden baldmöglichst vorzunehmen</p> <p>Begründung: Die SP Nidwalden und Pro Natura Unterwalden bedauert sehr, dass es verpasst wurde, den Waldentwicklungsplan rechtzeitig zu aktualisieren (letzte Aktualisierung 2004). Gemäss Waldentwicklungsplan 2004 (S. 26) hätte dieser spätestens 2022 revidiert werden müssen. Aus einem aktuellen Waldentwicklungsplan, der sich mit den heutigen Herausforderungen wie Neobiota, Klimaveränderung, neuen Nutzungsformen (Bike-Trails), etc. auseinandersetzen würde, hätte sich möglicherweise Handlungsbedarf für Gesetz und Verordnung ableiten lassen.</p> <p>Neobiota, Klimaveränderung und stark steigende Freizeitnutzung im Erholungsraum Wald seien als Beispiele aktueller Herausforderungen hier genannt. Die Geschwindigkeit, mit der sich die Umweltbedingungen verändern, hat stetig zugenommen. Der Rhythmus, in welchem neue Schädlinge, Krankheiten und Wetterextreme auftreten, wird immer schneller. Die Anpassungsfähigkeit des Waldes, der Bäume, der Waldgesellschaften kommt an seine Grenzen. Ein Schlüssel für die Resilienz des Waldes sind die genetische Vielfalt innerhalb der Arten, die Vielfalt der Arten, sowie die Vielfalt der Lebensräume, sprich die Biodiversität. Der Waldentwicklungsplan ist als behördenverbindliches Führungs- und Koordinationsinstrument unverzichtbar, damit der Wald seine vielfältigen Leistungen für die Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt nachhaltig und unter sich rasch verändernden Bedingungen erfüllen kann.</p> <p>Die Themen «Biodiversität im Wald» und «Waldfunktionen und Klimawandel» sind in der vorliegenden Teilrevision nicht berücksichtigt.</p> <p>a) Auf Basis der Biodiversitätsstrategie des Bundes wurde die Vollzugshilfe «Biodiversität im Wald: Ziele und Massnahmen (2015)» durch das BAFU erstellt. Sie hat zum Ziel, ökologische Potenziale und Defizite koordiniert anzugehen und die Bundes- und Kantonsmittel möglichst effektiv einzusetzen. KWaG und kWaV sind entsprechend anzupassen (u.a. «biologische Vielfalt» statt «Flora und Fauna» etc.) und inhaltlich umfassend zu ergänzen.</p> <p>b) Mit dem neuen Art. 21a Klimaschutz in der Kantonsverfassung haben Kanton und Gemeinden den Auftrag erhalten, sich für die Begrenzung des Klimawandels und dessen Auswirkungen einzusetzen. In seinem Vierjahresprogramm 2021 – 2024 hält der Regierungsrat unter Kap. 5.5 Landwirtschafts- und Umweltdirektion (LUD) zum Baustein «Waldpolitik: revidiertes Waldgesetz» fest: «Walderhaltung und Funktionserfüllung sind sichergestellt und externe Gefahren und Risiken (Schadorganismen, Klimaveränderung, Wildeinfluss) minimiert».</p>		<p><b>Beantwortung</b> Der aktuelle Waldentwicklungsplan vom 27. April 2004 ist 20 Jahr alt. Gemäss kWaV ist der Waldentwicklungsplan alle 20-25 Jahre zu überarbeiten und anzupassen. Er ist behördenverbindlich und gibt Auskunft über die Standortverhältnisse, die Waldfunktionen sowie über die mit der kantonalen Waldpolitik angestrebten Entwicklungen. Damit der Waldentwicklungsplan erarbeitet werden kann, braucht es als Grundlage eine aktuelle Zustandsbeurteilung des Waldes. Mit den neuen technologischen Mitteln (Fernerkundung) ist man daran die Daten zu erheben. Gleichzeitig findet seit 2023 auch die Überarbeitung der Waldfläche gemäss amtlicher Vermessung statt. Die Zahl der Waldfläche des Kantons Nidwalden in der Forststatistik von 7'750 ha ist noch älter als der Waldentwicklungsplan. Geplant ist, dass diese bis 2024 abgeschlossen sind, so dass der neue Waldentwicklungsplan auf einer aktuellen Waldfläche basiert.</p> <p><b>Kenntnisnahme</b> Siehe Beantwortung der untenstehenden Punkte.</p> <p><b>Beantwortung</b> Die Vollzugshilfe Biodiversität im Wald: Ziele und Massnahmen (2015) wird zusammen mit dem Bund in den Programmvereinbarungen umgesetzt. Dabei werden Waldreservate ausgeschieden (NW aktuelle 8% → Ziel 10% bis 2030 gemäss Waldreservatskonzept, Altholzinseln und Habitatbäume gesichert. Generhaltungsgebiete sind für die Hauptbaumarten ausgeschieden (in NW sind dies die Weisstanne und die Buche)</p> <p>Der Bund hat im Bericht "Klimaanpassung an den Wald" sechs Handlungsfelder beschrieben. Dabei braucht es auf Bundesebene bei drei von sechs Handlungsfeldern evtl. Anpassungen auf Verordnungsstufe. Bei den Kantonen schreibt der Bericht bei zwei von sechs Handlungsfeldern wäre eine Anpassung offen.</p>
--	--	--



<p>Der aufgeführte Zielwert «Die Wälder erfüllen die ihnen zugewiesenen Funktionen nachhaltig bezüglich der Schutz-, Nutz- und Wohlfahrtsfunktion» kann nur erreicht werden, wenn das Thema « Anpassung an die Klimaveränderung» im Waldgesetz auch adressiert wird. Ebenso muss die Möglichkeit geschaffen werden, erforderliche Massnahmen mit kantonalen Mitteln fördern zu können.</p> <p>c) Ebenso sind die im «LANDSCHAFTSKONZEPT NIDWALDEN (LK-NW 2020) kohärente Landschaftsqualitätsziele für den Richtplan» (vgl. Medienmitteilung des Regierungsrates vom 31. August 2023) aufgeführten Landschaftsziele Wald zu berücksichtigen und in der Verordnung abzubilden.</p> <p>Quellen:  - RR NW: Waldentwicklungsplan (WEP) Nidwalden 2004  - BAFU: Biodiversität im Wald  - BAFU: Biodiversität im Wald: Ziele und Massnahmen (2015)  - National Centre for Climate Services (NCCS): Waldfunktionen und Klimawandel  - RR NW: Legislaturprogramm des Regierungsrates: Vierjahresprogramm 2021-2024  - RR NW: Landschaftskonzept 2020</p>		<p>Mit der Teilrevision Kantonales Waldgesetz sind die gesetzlichen Grundlagen für die Umsetzung der fünf beschriebenen Ziele im Handlungsfeld Wald des LANDSCHAFTSKONZEPT NIDWALDEN umzusetzen vorhanden.</p> <p>Quellen:  - LUD NW: Waldreservatskonzept Kanton Nidwalden 2009  - BAFU: Biodiversität im Wald: Ziele und Massnahmen (2015)</p> <p>- RR NW: Landschaftskonzept 2020</p>
<p>Die GLP Nidwalden ist grundsätzlich mit der vorliegenden Teilrevision einverstanden. Dabei äussert sie jedoch vor allem in folgendem Punkt klare Kritik: Der Waldentwicklungsplan (WEP) Nidwalden dient als entscheidendes Instrument zur Ausrichtung unserer Waldpolitik. Dieser Plan wurde im Jahr 2004 erstellt und sollte jetzt überarbeitet werden, was leider nicht erfolgt ist. Die GLP Nidwalden betrachtet dies als verpasste Gelegenheit, da die aktuelle Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald (Kantonales Waldgesetz) und der Vollzugsverordnung zum kantonalen Waldgesetz (Kantonale Waldverordnung) nun ohne eine solide strategische Grundlage erarbeitet wurde. Dadurch konnten neue Anliegen wie zum Beispiel «der Erhalt der Biodiversität» nur begrenzt in die Überarbeitung einfließen.</p>	GLP	<p><b>Kenntnisnahme</b>  Der aktuelle Waldentwicklungsplan vom 27. April 2004 ist 20 Jahre alt. Gemäss kWaV ist der Waldentwicklungsplan alle 20-25 Jahre zu überarbeiten und anzupassen. Er ist behördenverbindlich und gibt Auskunft über die Standortverhältnisse, die Waldfunktionen sowie über die mit der kantonalen Waldpolitik angestrebten Entwicklungen. Damit der Waldentwicklungsplan erarbeitet werden kann, braucht es als Grundlage eine aktuelle Zustandsbeurteilung des Waldes. Mit den neuen technologischen Mitteln (Fernerkundung) ist man daran die Daten zu erheben. Gleichzeitig findet seit 2023 auch die Überarbeitung der Waldfläche gemäss amtlicher Vermessung statt. Die Zahl der Waldfläche des Kantons Nidwalden in der Forststatistik von 7'750 ha ist noch älter als der Waldentwicklungsplan. Geplant ist, dass diese bis 2024 abgeschlossen sind, so dass der neue Waldentwicklungsplan auf einer aktuellen Waldfläche basiert.</p>
<p>Es braucht jedoch Anpassungen bei nachfolgenden Kriterien:</p> <p>1. Kriterium: Bei Veranstaltungen mit 200 Personen wird das Wald-Ökosystem gestört. Für die GLP beanspruchen Veranstaltungen im Wald mit mehr als 100 Beteiligten den Wald erheblich.</p> <p>2. Kriterium: Der Begriff «längere zeitliche Dauer» ist relativ und muss konkretisiert werden. Die GLP sieht Veranstaltungen, die mehr als 10 Stunden dauern als erhebliche Belastung für den Wald.</p> <p>4. Kriterium: Um den Jahreszeiten gerecht zu werden, soll hier keine konkrete Uhrzeit (22-6 Uhr) genannt, sondern «von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang» erwähnt werden. Denn durch die zeitliche Verschiebung der Dämmerung sind auch die sensiblen Zeiten für die</p>	GLP	<p><b>Kenntnisnahme</b>  Auf die einzelnen Punkte wird unten zu Frage 4 darauf eingegangen.</p>

Natur (insbesondere Tiere) unterschiedlich. Darauf muss Rücksicht genommen werden.		
Ausgenommen zu Punkt 12 mit Bemerkung zu Art. 11; 14 ;35; 46	GKSTA	<b>Kenntnisnahme</b> Auf die einzelnen Anträge wird an den jeweiligen Stellen darauf eingegangen.

### Art. 6 ff. Ersatzabgabe

Die Regelungen zur Ersatzabgabe bei Rodungen wurden überarbeitet und dem Mehrwertabgabengesetz (MWAG; NG 611.3) angeglichen.

Frage 2: Sind Sie einverstanden, dass die Bestimmungen zur Ersatzgabe dem Mehrwertabgabengesetz angeglichen werden?

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
Die Befreiung der Gemeinden und Gemeindeverbände von der Abgabepflicht wird begrüsst.	STA	<b>Kenntnisnahme</b>
Es ist sinnvoll, dass Ersatzabgaben nach den gleichen Grundsätzen ermittelt werden.	BEC	<b>Kenntnisnahme</b>

### Art. 8 f. Waldfeststellungen

Das Waldfeststellungsverfahren soll neu jeweils vor dem Rodungsbewilligungsverfahren bzw. vor dem Erlass oder der Revision von Nutzungsplänen gemäss der Planungs- und Bau-gesetzgebung (NG 611.1) erfolgen. Die gängige Praxis wird damit im Gesetz präzisiert.

Frage 3: Erachtet Sie diese Konkretisierungen als hilfreich?

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
Grundsätzlich ist die Änderung positiv zu werten, ausser die Verkürzung der Einsprachefrist in Abs. 3. Wir verstehen den Wunsch nach Harmonisierung, aber eine qualitativ gute Einsprache braucht Zeit. Mit höherer Qualität geht auch ein schnelleres Vorgehen im nachgelagerten Prozess einher. Die Dauer der Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Gesuchsunterlagen beträgt nach Artikel 12b Absatz 1 i.V.m. Absatz 2 NHG in der Regel 30 Tage. Die neuste Vollzugshilfe des BAFU «Anforderungen an die Publikation von Projekten, die dem Verbandsbeschwerderecht unterliegen» aus dem Jahr 2021 empfiehlt, für alle dem Verbandsbeschwerderecht unterliegenden Projekte eine <b>Auflagefrist von 30 Tagen</b> vorzusehen. Diese Empfehlung stimmt mit der Anforderung von Art. 6 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 Bst. a und b der c überein. Diese Bestimmung sieht vor, den Umweltorganisationen als Teil der Öffentlichkeit bei Entscheidungen, die eine erhebliche Auswirkung auf die Umwelt haben können, ausreichend Zeit zur effektiven Vorbereitung und Beteiligung während des Verfahrens zu geben (so auch BGE 135 II 83 E. 2.3.2 und 2.5. = URP 2009, 176 f. sowie NHG-Kommentar 2019, Rz. 6 zu Art. 12 NHG). Dies ist analog auch im Waldgesetz zu handhaben.	SP, PNU, WWF	<b>Ablehnung</b> Gemäss BGE 135 II 78 sind Einsprache- und Auflagefristen aufgrund von Art. 12b Abs. 1 NHG <u>unter</u> 20 Tagen nicht zulässig. Fristen von 20 Tagen erachtet das Bundesgericht aber als zulässig. Die kantonale Regelung ist somit bundesrechtskonform.

Das neue Waldfeststellungsverfahren erachten wir als adäquates Mittel zur Effizienzsteigerung bei der Bewirtschaftung des Waldes und zur Erhöhung der Rechtssicherheit. Durch die Festlegung der Waldgrenzen vor der Bearbeitung von Rodungsbegehren, werden die Eigentümer frühzeitig über die Beschaffenheit ihres Grundstücks informiert und so die Gefahr von langwierigen Rechtshändeln bereits im Vorfeld verhindert.	ODO	<b>Kenntnisnahme</b>
Grenzen Landwirtschaftliche Nutzflächen LN an Waldflächen, sind die LN-Flächen bevorzugt zu behandeln. Der Eigentümer muss mit einbezogen werden.	BVNW	<b>Kenntnisnahme</b> In der Regel erfolgt eine Waldfeststellung auf Gesuch hin, womit der Einbezug des Eigentümers per se gegeben ist.

## Art. 12 Veranstaltungen

Die Kriterien zur Beurteilung einer allfälligen erheblichen Beanspruchung des Waldes, die eine Bewilligungspflicht auslösen, sollen durch den Regierungsrat auf Verordnungsstufe geregelt werden. Damit kann effizient reagiert werden, wenn sich ändernde gesellschaftliche Phänomene (z.B. Freizeitverhalten, Tourismusangebote) auf den Wald auswirken.

Frage 4: Sind Sie einverstanden, dass der Regierungsrat die Kriterien auf Verordnungsstufe regelt?

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
<sup>2</sup> Sind Waldreservate oder <u>vertraglich geregelte Naturobjekte</u> betroffen, ist jede Veranstaltung bewilligungspflichtig	GN	<b>Ablehnung</b> Die Naturobjekte richten sich nach dem kantonalen Naturschutzgesetz und nicht nach dem kantonalen Waldgesetz. Das Waldgesetz und die Waldverordnung des Bundes kennen den Begriff Naturobjekt nicht.
Ergänzung Artikel 12 Absatz 2 um die Naturobjekte ist erforderlich (=> vgl. Begründung zu Art. 35):  <sup>2</sup> Sind Waldreservate oder <u>vertraglich geregelte Naturobjekte</u> betroffen, ist jede Veranstaltung bewilligungspflichtig.	SP	<b>Ablehnung</b> Die Naturobjekte richten sich nach dem kantonalen Naturschutzgesetz und nicht nach dem kantonalen Waldgesetz. Das Waldgesetz und die Waldverordnung des Bundes kennen den Begriff Naturobjekt nicht.
In Beckenried finden Veranstaltungen im Wald vor allem mit Pfadiübungen, Waldspielgruppen etc. statt. Für solche Veranstaltungen die Bewilligungspflicht nun zusätzlich an den Kanton zu delegieren, wird als übertrieben und nicht angemessen empfunden. Dieser Punkt kann nicht unterstützt werden. Die Gemeinde und die Waldeigentümer sind ausreichend sensibilisiert, nur dann eine Bewilligung zu erteilen, wenn der Schutz vor dem Wald auch sichergestellt ist. Bei allfälligen grösseren Veranstaltungen kann der Gemeinderat mit der Gelegenheitswirtschaftsbewilligung zusätzlich Einfluss nehmen.	BEC	<b>Ablehnung</b> Bereits heute besteht die Bewilligungspflicht (siehe bestehender Art. 12 Abs. 1). Die vorliegende Revision führt zu keiner Ausweitung der Bewilligungspflicht. Die waldrechtliche Bewilligung liegt bereits heute nicht in der Zuständigkeit der Gemeinden.
Freizeitverhalten im Wald findet in den meisten Fällen ohne irgendwelche Bewilligungen statt. Der Druck auf den Lebensraum Wald steigt in den letzten Jahren an. Immer mehr Menschen wollen in den Wald, um ausspannen, Sport zu treiben, oder etwas Spannendes mit der Familie oder allein in der näheren Umgebung zu unternehmen. Besonders die Mountainbiker beanspru-	ODO	<b>Beantwortung</b> Art. 16 regelt, dass Velofahren und Reiten abseits von Waldstrassen, Wegen und die für diese Nutzung bewilligten Sportfade bereits heute verboten ist.



<p>2. <del>bei einer längeren zeitlichen Dauer bei einer zeitlichen Dauer von mehr als 12 Stunden (inkl. allfälligem Aufbau und Abbau);</del></p> <p>3. bei einer intensiven Benutzung des Waldes, wenn technische Hilfsmittel wie Licht- oder Verstärkeranlagen eingesetzt werden;</p> <p>4. bei Veranstaltungen in der <del>Nacht zwischen 22 und 6 Uhr Dunkelheit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang.</del></p> <p><sup>2</sup> Für wiederkehrende Anlässe mit der gleichen Beanspruchung des Waldes kann eine dauerhafte Bewilligung erteilt werden. Diese kann widerrufen werden.</p>		<p><b>Teilweise Gutheissung</b> Das Kriterium in Abs. 1 Ziff. 2 ist zu unbestimmt, weshalb sie dahingehend angepasst wird, indem die Dauer wie folgt konkretisiert wird: "bei einer zeitlichen Dauer von mehreren Tagen oder wiederkehrenden Anlässen am gleichen Ort".</p> <p><b>Ablehnung</b> Für den Vollzug sind klare Zeitangaben zwingend notwendig. Zudem dient dies der Rechtssicherheit.</p>
<p>Die Zahl von 200 Beteiligten als Aktive oder als Publikum erscheint uns willkürlich. Während eine Wanderveranstaltung auf offiziellen Wanderwegen mit 200 Teilnehmenden den Wald kaum zusätzlich beansprucht, kann ein Orientierungslauf mit 180 Teilnehmenden mitten durch das Waldgebiet eine erhebliche zusätzliche Beanspruchung bedeuten. Im Übrigen ist vor der Veranstaltung kaum bekannt, ob nun mehr oder weniger als 200 Zuschauende erscheinen.</p> <p>Wir würden eine klare Aussage begrüßen, ob Feuerwerke im Wald (z.B. bei Rastplätzen an Wanderwegen) bewilligungspflichtig oder allenfalls verboten sind.</p>	<p>BUO, EMO, BEC</p>	<p><b>Ablehnung</b> Im Vergleich mit anderen Kantonen erscheint die Grenze von 200 Beteiligte angemessen. Es ist nicht Aufgabe des Kantons, die entsprechenden Massnahmen zu ergreifen. Diese Verantwortung liegt beim Veranstaltenden. Für reine, durchgehende Wanderung auf Wanderwegen und vorgesehenen Rastplätzen mit den entsprechenden Kapazitäten ist ohnehin keine Bewilligung notwendig. Denn es handelt sich nicht um eine Veranstaltung im Sinne dieses Gesetzes.</p> <p><b>Beantwortung</b> Dies hängt einerseits von der Waldbrandgefährdung ab (siehe <a href="https://www.waldbrandgefahr.ch/">https://www.waldbrandgefahr.ch/</a>). Massgebend ist die Brandschutz- und Feuerwehrgesetzgebung. Bei Brandgefahr kann die zuständige Instanz ein Verbot verfügen, wie dies bereits heute gehandhabt wird. Bei grossen Feuern und Feuerwerken ist eine Bewilligungspflicht nicht per se ausgeschlossen, da die Aufzählung nicht abschliessend ist.</p>
<p>Die Voraussetzungen für eine Bewilligung sind auf Stufe Verordnung oder wenigstens in den Erläuterungen zu umschreiben.</p> <p>Insbesondere sind Bewilligungen für Veranstaltungen in der Nacht zurückhaltend erteilt werden.</p>	<p>STA</p>	<p><b>Beantwortung</b> In der Verordnung sind die Kriterien neu in § 5a festgehalten.</p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p>
<p>Es braucht jedoch Anpassungen bei nachfolgenden Kriterien:</p> <p>1. Kriterium: Bei Veranstaltungen mit 200 Personen wird das Wald-Ökosystem gestört. Für die GLP, PNU und WWFU beanspruchen Veranstaltungen im Wald mit mehr als 100 Beteiligten den Wald erheblich.</p> <p>2. Kriterium: Der Begriff «längere zeitliche Dauer» ist relativ und muss konkretisiert werden. Die GLP sieht Veranstaltungen, die mehr als 10 Stunden dauern als erhebliche Belastung für den Wald.</p>	<p>GLP, PNU, WWFU</p>	<p><b>Ablehnung</b> Die Begrenzung auf 100 Beteiligte würde zu einem nicht gewollten bürokratischen Aufwand führen. Im Vergleich mit anderen Kantonen erscheint die Grenze von 200 Beteiligte angemessen.</p> <p><b>Teilweise Gutheissung</b> Das Kriterium in Abs. 1 Ziff. 2 ist zu unbestimmt, weshalb sie dahingehend angepasst wird, indem die Dauer wie folgt konkretisiert wird: "bei einer zeitlichen Dauer</p>

3. Kriterium: Um den Jahreszeiten gerecht zu werden, soll hier keine konkrete Uhrzeit (22-6 Uhr) genannt, sondern «von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang» erwähnt werden. Denn durch die zeitliche Verschiebung der Dämmerung sind auch die sensiblen Zeiten für die Natur (insbesondere Tiere) unterschiedlich. Darauf muss Rücksicht genommen werden.		von mehreren Tagen oder wiederkehrenden Anlässen am gleichen Ort".  <b>Ablehnung</b> Für den Vollzug sind klare Zeitangaben zwingend notwendig. Zudem dient dies der Rechtssicherheit.
Der Wald darf durch Veranstaltungen keine nachteiligen Auswirkungen erfahren.	BVNW	<b>Kenntnisnahme</b>

## Art. 24 Schutz vor Naturgefahren. Massnahmen

Die zusätzliche Erwähnung von "touristischen Anlagen" soll der Entwicklung und der zunehmenden Bedeutung der touristischen Anlagen seit dem Inkrafttreten des kantonalen Waldgesetzes im Jahr 1998 gerecht werden. Zu den touristischen Anlagen gehören etwa Sportpfade, Skipisten, Langlaufloipen, Winterwanderwege, Rodelbahnen, Skilifte oder Bike-Pisten. Wanderwege müssen gemäss Bundesgesetzgebung möglichst gefahrlos begangen werden können. Weitergehende Sicherungsmassnahmen sind nicht vorgeschrieben. Für Walderschliessungsanlagen sowie Velowander- und Mountainbike-Routen sollen die gleichen Vorschriften gelten, da die Wege teils gemeinsam genutzt werden.

Frage 6: Sind Sie mit der zusätzlichen Erwähnung der touristischen Anlagen einverstanden?

<b>Bemerkung</b>	<b>Wer</b>	<b>Stellungnahme</b>
Der Begriff "Velowanderrouuten" in Art. 24 Abs.3 ist aus dem kantonalen Fuss- und Wanderweggesetz sowie aus dem Mountainbike-Konzept nicht bekannt. Die Begrifflichkeiten sind abgestimmt auf die bestehenden Gesetze, Verordnungen und Konzepte zu wählen.	STA	<b>Beantwortung</b> Es handelt sich dabei um einen Begriff aus Art. 4 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Velowege (Veloweggesetz; SR 705).

## Art. 35a Traditionelle Bewirtschaftungsmethoden

Traditionelle Wald-Bewirtschaftungsformen sind z.B. Niederwald oder Kastanienselven. Sie haben meist einen grossen ökologischen Wert (Biodiversität), sind in hohem öffentlichem Interesse und können aufwändig im Betrieb sein. Wo solche Waldflächen entstehen oder umgewandelt werden, kann der Kanton mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern analog den Waldreservaten eine Vereinbarung treffen bezüglich Betrieb und Finanzierung.

Frage 7: Sind Sie einverstanden, dass die traditionelle Bewirtschaftungsmethode ergänzt wird?

Keine Bemerkungen

**Art. 36 Verhütung und Behebung von Waldschäden. Massnahmen**

Um eine Ausbreitung von Schadorganismen rechtzeitig und konsequent zu verhindern oder sie zu bekämpfen, müssen Massnahmen sowohl innerhalb als auch ausserhalb des Waldes ergriffen werden können. Gemäss dem geänderten Bundesrecht haben die Kantone den Auftrag, ihr Gebiet auf Schadorganismen zu überwachen und unabhängig davon, ob es sich um einheimische oder gebietsfremde Schadorganismen handelt, Massnahmen gegen die Ursachen und Folgen von Schäden zu ergreifen, die die Erhaltung des Waldes in seinen Funktionen erheblich gefährden können. Mit der vorgesehenen Ergänzung wird klargestellt, dass die erforderlichen Massnahmen zum Schutz des Waldes und seiner Funktionen auch ausserhalb des Waldes angeordnet, vollzogen und unterstützt werden können. Die Koordination obliegt den kantonalen Stellen.

Grundsätzlich ist es Sache der Grundeigentümerschaft. Werden die erforderlichen Massnahmen nicht ergriffen, kann die Direktion die entsprechenden Massnahmen anordnen.

Frage 8: Sind Sie mit dieser Ergänzung und Klarstellung einverstanden?

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
Hier sollte eventuell noch genauer bestimmt werden, ob eine grossflächige Entstehung von mit Neophyten bewachsenen Gebieten z.B. in einem Schutzwald nach einem Windfall als «Waldschaden» betrachtet wird oder nicht. Wenn dies der Fall wäre, müsste ein eigenes Budget für die Bekämpfung von Neophyten erstellt werden. Die heute zur Verfügung stehenden Mittel und personellen Ressourcen werden in keiner Weise reichen, um Neophyten adäquat zu bekämpfen.	ODO	<b>Beantwortung</b> Ein flächiges Auftreten von Neophyten heisst nicht per se, dass die Waldfunktionen gefährdet sind. Entscheidender ist, ob sie invasiv sind oder nicht.
Bei privaten Waldbesitzern gilt es die finanzielle Beteiligung der Öffentlichkeit zu gewähren.	BVNW	<b>Beantwortung</b> Der Bund beteiligt sich mit 40% an den Kosten, wenn es sich um Quarantänemasnahmen handelt. Der Kanton leistet unter gewissen Voraussetzungen gestützt auf Art. 40a kWaG ebenfalls Beiträge.

**Art. 39a Bau- und Werkstoff, Energieträger; Ziel**

Der Nidwaldner Wald wird unter seiner Zuwachsleistung genutzt. Eine Nutzung des einheimischen Rohstoffs und Energieträgers Holz ist einerseits energie- und klimapolitisch sinnvoll und erwünscht. Andererseits ist eine Nutzung zur Sicherstellung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung auch notwendig. Mit einer neuen Bestimmung zur Holzförderung bei der Planung und Errichtung von kantonseigenen Bauten und Anlagen kann der Kanton seine Vorbildfunktion manifestieren. Aus diesem Grund strebt der Kanton die Verwendung von einheimischem Holz als Bau- und Werkstoff sowie als Energieträger an, soweit keine anderen Lösungen nachhaltiger sind.

Frage 9: Sind Sie einverstanden, dass der Kanton die Verwendung von einheimischem Holz als Bau- und Werkstoff sowie als Energieträger anstrebt, soweit keine anderen Lösungen nachhaltiger sind?

<b>Bemerkung</b>	<b>Wer</b>	<b>Stellungnahme</b>
Da Holz ein langfristiger CO2-Speicher darstellt, ist aus unserer Sicht eine Kaskadierung der Holznutzung anzustreben. D.h. die Verwendung von Holz als Energieträger soll die Verwendung von Holz als Baumaterial nicht verhindern.	SP	<b>Kenntnisnahme</b>
Soweit sich der Kanton selbst verpflichten will, haben wir nichts gegen diese Bestimmung einzuwenden. Hingegen lehnen wir den Zusatz ab, dass diese Verpflichtung auch für vom Kanton subventionierte Bauten und Anlagen gelten soll. Der Gemeinde als Baubewilligungsbehörde ist nicht bekannt, welche Bauten und Anlagen vom Kanton subventioniert werden. Überdies befürchten wir einen starken Anstieg der Bürokratie, wenn ein Nachweis erbracht werden muss, dass andere Lösungen nachhaltiger sind. Keinesfalls darf die Gemeinde verpflichtet werden, solche Nachweise zu prüfen.	BEC, EMO	<b>Beantwortung</b> Es handelt sich dabei um Zielbestimmung. Die Baubewilligungsbehörde hat dies nicht zu prüfen.
Das Einnehmen einer Vorbildfunktion wird begrüsst.	STA	<b>Kenntnisnahme</b>
Diese Bestimmung ist eigentlich die einzig grosse Änderung im neuen Gesetz. Normalerweise wird bei einem Ausschreibungsverfahren das günstigste Angebot für die Realisierung ausgewählt. Eventuell wird die Regionalität des Angebots noch berücksichtigt. Neu soll nun eine andere Dimension für die Umsetzung von kantonalen Bauvorhaben entscheidend sein – die Nachhaltigkeit. Aus unserer Sicht ist die Entscheidung zwar gut gemeint aber ungemein komplexer durchzuführen, als wenn nur der Preis als Entscheidungskriterium gilt. Wir sehen einige Probleme auf den Kanton zukommen, wenn es darum geht die Nachhaltigkeit eines Bauvorhabens mit verschiedenen Baumaterialien zu bestimmen. Dazu müssen auch die Lieferketten genau bekannt sein und deren Nachhaltigkeit beurteilt werden. Der Kanton nimmt hier einen Teilaspekt des von den Ständen abgelehnten Konzernverantwortungsgesetzes in seine Leitlinien auf. Das Gesetz sagt nichts darüber wie die Beurteilung und Prüfung der Nachhaltigkeit vollzogen wird. Für den Gesetzvollzug muss wahrscheinlich ein Beurteilungssystem ausgearbeitet werden, um die Nachhaltigkeit zu beurteilen. Oder der Kanton überträgt diese Aufgabe an die Lieferanten selbst. Es wäre sehr interessant zu erfahren, wie dieses System ausgestaltet ist, damit auch die Gemeinde Oberdorf davon profitieren kann, da auch bei uns die Nachhaltigkeit in Zukunft eine grosse Rolle in Entscheidungen spielen soll.	ODO	<b>Kenntnisnahme</b>
Dieser neue Artikel wird von WaldNidwalden sehr begrüsst.	WNW	<b>Kenntnisnahme</b>
Dieser neue Artikel wird von der Wald- und Holzwirtschaft sehr begrüsst.  Die Holzförderung aber nur auf die Verwendung von Holz als Bau- und Werkstoff und als Energieträger zu reduzieren, fasst jedoch zu kurz. Wichtig wäre auch, dass der Kanton Massnahmen zur Förderung der Holzverwendung und der Holzforschung unterstützt und somit eine umfassende Förderung der Wertschöpfungskette Holz möglich wäre. (s. Luzerner Waldgesetz § 29 Holzförderung) Ausserdem könnte der neue Artikel noch weitergehen und konkret die Holzbauweise in der öffentlichen Beschaffung positionieren und sich bei der Vergabe auf das Label Schweizer Holz abstützen.	LHZ	<b>Kenntnisnahme</b>  <b>Beantwortung</b> Bei der Holzforschung handelt es sich grundsätzlich um eine Bundesaufgabe. Er pflegt die Kontakte mit den Forschungsanstalten und Hochschulen und stellt die Ergebnisse und Erkenntnisse allen zur Verfügung. Damit können alle Kantone profitieren.



## Art. 52 Strafbestimmungen

Bisher war das Amt bei Widerhandlungen gegen das Gesetz zur Anzeige verpflichtet. Die Vollzugsinstanzen sind neu dann zur Strafanzeige verpflichtet, wenn eine Widerhandlung nicht geringfügig ist. Damit wird dem Opportunitätsprinzip Rechnung getragen.

Frage 10: Sind Sie einverstanden, dass die Vollzugsinstanzen bei geringfügigen Widerhandlungen nicht zur Strafanzeige verpflichtet sind?

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
Fehlbares Verhalten soll mit Augenmass beurteilt werden können. Es besteht nach Gespräch und Mahnung, im Wiederholungsfall, immer noch die Möglichkeit, Strafanzeige zu erstatten.	SP	<b>Kenntnisnahme</b>
Die Gemeinde ist vom Vollzug und damit von dieser Bestimmung nicht betroffen.	STA	<b>Kenntnisnahme</b>
Bei diesem Gesetzesartikel bleibt ein grosser Spielraum. Was sind nicht geringfügige Widerhandlungen? Im Strassenverkehr ist eine «nicht geringfügige» Widerhandlung dann vorhanden, wenn andere Personen nicht oder nur im geringen Masse in ihrer Sicherheit gefährdet werden. Welcher Massstab wird bei Widerhandlungen im Wald angelegt. Welches sind Strafbestände? Welche Widerhandlungen müssen zwingend angezeigt werden?	ODO	<b>Beantwortung</b> Gering ist, wenn die Auswirkungen auf den Wald und seine Umwelt lokal und beschränkt sind und rückgängig gemacht werden können. Die Tat darf nicht als vorsätzlich beurteilt werden. Ziel ist es, dass nicht jede noch so geringfügige Widerhandlung angezeigt werden muss (Opportunitätsprinzip) und dadurch die Strafbehörden unverhältnismässig belastet werden.

### 5.3 Stellungnahme zu einzelnen Artikeln

Artikel	Bemerkung	Wer	Stellungnahme
Art. 1	Die drei Funktionen des Waldes (Nutz-, Schutz- und Wohlfahrtsfunktion) sind im Sinne einer harmonisierten Begriffsverwendung mit dem Bundesgesetz in Artikel 1 als Einheit aufzuführen. Ausserdem ist zwischen Waldfunktionen und Waldleistungen zu unterscheiden (siehe Merkblatt «Waldfunktionen und Waldleistungen»; Merkblatt BAFU, 2022).  Dieses Gesetz bezweckt: ... 2. dafür zu sorgen, dass der Wald seine <u>Nutz-, Schutz- und Wohlfahrtsfunktion</u> erfüllen und seine Waldleistungen erbringen kann;  3. den Wald als naturnahe Lebensgemeinschaft <del>wildlebender Pflanzen und Tiere</del> zu schützen und die Biodiversität zu fördern;  5. die Waldwirtschaft und die Verwendung von einheimischem <u>Holz</u> zu fördern.	GN	<b>Teilweise Gutheissung</b> Die Ziffern werden wie folgt angepasst:  2. dafür zu sorgen, dass der Wald seine Funktionen, namentlich die Schutz- die Wohlfahrts- und die Nutzfunktion (Waldfunktionen) erfüllen und seine Waldleistungen erbringen kann;  3. den Wald als naturnahe Lebensgemeinschaft mit ihrer Artenvielfalt und genetischen Vielfalt zu schützen;  5. Die Anpassung Grammatik wird übernommen.
Art. 1 Abs. 1	Antrag: 1Dieses Gesetz bezweckt: ...	PNU	<b>Gutheissung</b> Die Formulierung in Ziff. 3 wird wie folgt angepasst:

Artikel	Bemerkung	Wer	Stellungnahme
	<p>3. den Wald als naturnahe Lebensgemeinschaft <del>wildlebender Pflanzen und Tiere</del> mit ihrer Artenvielfalt und <u>genetischen Vielfalt</u> zu schützen;</p> <p>Begründung: Die bisherige Formulierung «wildlebende Pflanzen und Tiere» ist veraltet und entspricht nicht dem aktuellen Verständnis der Biodiversität. Die vorgeschlagene Formulierung «... mit ihrer Artenvielfalt und ihrer genetischen Vielfalt» erweitert den Kreis der Lebewesen (z.B. um die Boden-mikroorganismen, Pilze und Moose) und erwähnt auch die genetische Vielfalt. Alternativ könnte auch «3. den Wald mit seiner biologischen Vielfalt zu schützen;» formuliert werden.</p>		3. den Wald als naturnahe Lebensgemeinschaft mit ihrer Artenvielfalt und genetischen Vielfalt zu schützen;
Art. 1	<p>Die Lebewesen des Waldes auf «Pflanzen und Tiere» zu beschränken, entspricht nicht mehr der heutigen Sicht auf natürliche Lebensräume. Die gewählte Formulierung «... mit seiner Artenvielfalt und seiner genetischen Vielfalt» soll deshalb die Formulierung «wildlebende Pflanzen und Tiere» ersetzen. Das Spektrum der Lebewesen wird beträchtlich erweitert, in dem u.a. der Lebensraum Boden mit den Bodenmikroorganismen mitberücksichtigt wird. Wir schlagen deshalb vor, Artikel 1, Absatz 1., Punkt 3 folgendermassen anzupassen:</p> <p>3. den Wald als naturnahe Lebensgemeinschaft <del>wildlebender Pflanzen und Tiere</del> mit seiner Artenvielfalt und <u>seiner genetischen Vielfalt</u> zu schützen;</p>	SP	<p><b>Gutheissung</b> Die Formulierung in Ziff. 3 wird wie folgt angepasst:</p> <p>3. den Wald als naturnahe Lebensgemeinschaft mit ihrer Artenvielfalt und genetischen Vielfalt zu schützen;</p>
Art. 1 Abs. 1 Ziff. 3	<p>den Wald als naturnahe Lebensgemeinschaft <del>wildlebender Pflanzen und Tiere</del> mit seiner Artenvielfalt und seiner <u>genetischen Vielfalt</u> zu schützen</p> <p>Diese Anpassung ist angezeigt, um den Wortlaut und die Zielsetzung der Biodiversitätsstrategie (2012) des BAFUs anzupassen.</p>	GLP	<p><b>Gutheissung</b> Die Formulierung in Ziff. 3 wird wie folgt angepasst: 3. den Wald als naturnahe Lebensgemeinschaft mit ihrer Artenvielfalt und genetischen Vielfalt zu schützen;</p>
Art. 11	<p>Abs. 1 -&gt; Dieser soll mit dem Hinweis auf die <u>Eigenverantwortlichkeit der Waldbesucherinnen</u> und Waldbesucher ergänzt werden.</p> <p>Abs. 2 -&gt; Die Aufzählung soll ergänzt werden, so dass Zutrittsbeschränkungen auch möglich sind <u>während Forstarbeiten</u> und <u>bei besonderen Gefahrensituationen</u>.</p> <p>Zusätzlich soll ein weiterer Absatz eingefügt werden, der explizit festhält, dass signalisierte Zutrittsbeschränkungen gemäss diesem Artikel einzuhalten sind.</p>	GKSTA	<p><b>Ablehnung</b> Für Haftungsfragen sind andere Gesetze massgebend.</p> <p><b>Teilweise Gutheissung</b> Art. 11 Abs. 2 wird mit einer Ziff. 6 ergänzt:</p> <p>"zum Schutz von Menschen bei zeitlich beschränkten Gefahrensituationen, wie Forstarbeiten."</p>
Art. 12	<p>In Artikel sollten auch «vertraglich geregelte Naturobjekte» gemäss Anpassung von Artikel 35 ergänzt werden (=&gt; vgl. Bemerkung zu Art. 35).</p> <p>2 Sind Waldreservate <u>oder vertraglich geregelte Naturobjekte</u> betroffen, ist jede Veranstaltung bewilligungspflichtig.</p>	SP	<p><b>Ablehnung</b> Die Naturobjekte richten sich nach dem kantonalen Naturschutzgesetz und nicht nach dem kantonalen Waldgesetz. Das Waldgesetz und die Waldverordnung des Bundes kennen den Begriff Naturobjekt nicht.</p>
Art. 12 Abs. 1	<p>... Sind Waldreservate <u>oder vertraglich geregelte Naturobjekte</u> betroffen, ist jede Veranstaltung bewilligungspflichtig.</p> <p>Mit «Naturobjekte im Wald» sind z.B. Biotop- bzw. Habitatbäume, tote Bäume oder Altholzgruppen («Altholzgruppen bestehen aus alten oder bereits abgestorbenen dicken Bäumen, die zugunsten der Biodiversität stehen gelassen und vertraglich gesichert werden») gemeint, die</p>	GLP	<p><b>Ablehnung</b> Die Naturobjekte richten sich nach dem kantonalen Naturschutzgesetz und nicht nach dem kantonalen Waldgesetz. Das Waldgesetz und die Waldverordnung des Bundes kennen den Begriff Naturobjekt nicht.</p>

Artikel	Bemerkung	Wer	Stellungnahme
	basierend auf einer Vereinbarung erhalten werden können. Diese Anpassung ist angezeigt, weil Naturobjekte im Wald oder am Waldrand eine Schlüsselkomponente für die Waldbiodiversität darstellen und mittels Vereinbarungen stossen diese voraussichtlich auf grössere Akzeptanz bei einer Waldeigentümerschaft als grossflächige Waldreservate.		
Art. 12 Abs. 2	Antrag: <b>Art. 12 Veranstaltungen - 1. Bewilligungspflicht</b> <sup>2</sup> Sind Waldreservate <u>oder vertraglich geregelte Naturobjekte</u> betroffen, ist jede Veranstaltung bewilligungspflichtig. Begründung: Hier sollten auch «oder vertraglich geregelte Naturobjekte» ergänzt werden (=> vgl. Begründung zu Art. 35)	PNU	<b>Ablehnung</b> Die Naturobjekte richten sich nach dem kantonalen Naturschutzgesetz und nicht nach dem kantonalen Waldgesetz. Das Waldgesetz und die Waldverordnung des Bundes kennen den Begriff Naturobjekt nicht.
Art. 13	Es ist zu regeln (beispielsweise Art. 13 Waldgesetz oder § 5 Vollzugsverordnung oder Ausführungsbestimmungen), dass die Einwilligung der GrundeigentümerInnen nur bei den hauptbetroffenen Parzellen eingeholt werden muss. Wir schlagen für eine Lösungssuche ein gemeinsames Gespräch vor.	OLG	<b>Beantwortung</b> Grundsätzlich gilt das Prinzip der allgemeinen Zugänglichkeit. Eine Bewilligung wird nur bei einer erheblichen Beanspruchung benötigt. Die Zustimmung wird somit nur von denjenigen Waldeigentümerinnen und -eigentümern benötigt, deren Grundstück erheblich belastet wird. Es ist die Aufgabe des Veranstalters und nicht der Behörde die Zustimmung der Grundeigentümerinnen und -eigentümern einzuholen.
Art. 14	Im kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG 265.1) ist unter 'Prinzipien der Verwaltungstätigkeit', Artikel 8 'Ermessen' festgehalten: «Die Behörde handelt im Rahmen der ihr erteilten Ermächtigung nach sachlichen Gesichtspunkten unter Abwägung der öffentlichen <b>und privaten Interessen.</b> » Wir sind deshalb der Meinung, dass bei der Festlegung der Waldstrassen für die Abwägung der privaten Interessen eine Anhörung der Eigentümerinnen und Eigentümer unverzichtbar ist. In diesem Sinne soll Absatz 1b folgendermassen lauten:  1b Die Festlegung erfolgt nach Anhörung <u>der Eigentümerschaft des Waldes und der Strasse</u> , der Justiz- und Sicherheitsdirektion und der Gemeinde. Die Direktion veröffentlicht Änderungen im Kataster unter Hinweis auf die Möglichkeit zur Einsprache im Amtsblatt.	SP	<b>Gutheissung</b> Siehe Bericht, S. 11. Die Ausarbeitung des Katasters erfolgt unter Einbezug der Eigentümerinnen und Eigentümern des Waldes und der Strasse... Neu besteht sogar die Möglichkeit zur Einsprache (Art. 14 Abs. 1b).  Der Artikel wird entsprechend angepasst.
Art. 14	Abs. 1b -> Hier soll die Aufzählung der Anhörung mit "den Eigentümerinnen und Eigentümern des Waldes" ergänzt werden. Im heute gültigen Gesetz wird die Festlegung der Waldstrassen in Zusammenarbeit mit den Eigentümerinnen und Eigentümern des Waldes bezeichnet, neu fehlen diese in Artikel 14 gänzlich und es gibt einzig die Möglichkeit zur Einsprache. Dieses Vorgehen macht so keinen Sinn. Deshalb folgende textliche Anpassung: <i>Die Festlegung erfolgt nach Anhörung der Justiz- und Sicherheitsdirektion, der Gemeinde <u>und den Eigentümerinnen und Eigentümern des Waldes.</u></i>	GKSTA	<b>Teilweise Gutheissung</b> Siehe Bericht, S. 11. Die Ausarbeitung des Katasters erfolgt unter Einbezug der Eigentümerinnen und Eigentümern des Waldes und der Strasse... Neu besteht sogar die Möglichkeit zur Einsprache (Art. 14 Abs. 1b).  Der Artikel wird sinngemäss angepasst.
Art. 16	In Abs. 2 ist zusätzlich "bei starken Störungen der Fauna" zu ergänzen. Im kürzlich vom Regierungsrat publizierten Mountainbike Konzept steht unter Ziffer 6.4 «Nacht- und Dämmerungsfahrten mit Licht sind für die Fauna stark	SP, GN	<b>Teilweise Gutheissung</b> Sofern eine Nutzung eine starke Störung der Fauna verursacht, so stellt dies eine Überbeanspruchung der Wege dar. Die

Artikel	Bemerkung	Wer	Stellungnahme
	<p>störend und sollen unterlassen werden.» Mit der Ergänzung kann diesem Aspekt bei Bedarf Rechnung getragen werden.</p> <p>2 Bei Überbeanspruchung der Wege <u>und bei starken Störungen der Fauna</u> kann die Direktion auf Antrag der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer weitergehende Einschränkungen anordnen.</p>		Ausführungen im Bericht werden entsprechend ergänzt.
Art. 16	<p>Bei Überbeanspruchung der Wege <u>und bei starken Störungen der Fauna</u> kann die Direktion auf Antrag der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer weitergehende Einschränkungen anordnen.</p> <p>Diese Anpassung ist angezeigt, weil hier auch Unversehrtheit des Waldes einbezogen werden muss und nicht nur des Weges an sich.</p>	GLP	<p><b>Teilweise Gutheissung</b></p> <p>Sofern eine Nutzung eine starke Störung der Fauna verursacht, so stellt dies eine Überbeanspruchung der Wege dar. Die Ausführungen im Bericht werden entsprechend ergänzt.</p>
Art. 16 Abs 1 und 2	<p>Antrag: Art. 16 Velofahren und Reiten 1 Velofahren und Reiten abseits von Waldstrassen, <u>offiziellen</u> Wegen und für diese Nutzungen bewilligten Sportpfaden ist verboten.</p> <p>2 Bei Überbeanspruchung der Wege <u>und bei starken Störungen der Fauna</u> kann die Direktion auf Antrag der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer weitergehende Einschränkungen anordnen.</p> <p>Begründung: Ad Abs. 1: Es sollen nur offizielle Wege wie Wanderwege fürs Biken zugelassen werden, nicht jedoch Trampelpfade, die durch teilweise sensible Gebiete führen.</p> <p>In Abs. 2 ist zusätzlich "bei starken Störungen der Fauna» zu ergänzen. Im kürzlich vom Regierungsrat publizierten Mountainbike Konzept steht unter Ziffer 6.4 «Nacht- und Dämmerungsfahrten mit Licht sind für die Fauna stark störend und sollen unterlassen werden.» Mit der Ergänzung kann diesem Aspekt bei Bedarf Rechnung getragen werden, auch wenn dies eines Antrags einer Waldeigentümerin bzw. eines Waldeigentümers bedarf.</p>	PNU	<p><b>Ablehnung</b></p> <p>Die Begrifflichkeit «offiziell» würde zu weiteren Unklarheiten führen. Im Wald gibt es Wege die gemäss kantonalem Fuss- und Wanderweggesetz (kFWG) ausgeschieden sind, es gibt aber auch weiterer Wege, die regelmässig durch Fussgängerinnen und Fussgänger und Biken den benutzt werden. Diese Wege sind in der Landeskarte teilweise ersichtlich, wurde jedoch nie offiziell ausgeschieden.</p> <p><b>Teilweise Gutheissung</b></p> <p>Sofern eine Nutzung eine starke Störung der Fauna verursacht, so stellt dies eine Überbeanspruchung der Wege dar. Die Ausführungen im Bericht werden entsprechend ergänzt.</p>
Art. 16 Abs. 1	<p>Es soll klar definiert werden, was unter dem Begriff "Wegen" zu verstehen ist. Dabei sollen nur offizielle Wege wie Wanderwege fürs Biken zugelassen werden, nicht jedoch Trampelpfade, die durch teilweise sensible Gebiete führen.</p>	WWF	<p><b>Ablehnung</b></p> <p>Die Begrifflichkeit «offiziell» würde zu weiteren Unklarheiten führen. Im Wald gibt es Wege die gemäss kantonalem Fuss- und Wanderweggesetz (kFWG) ausgeschieden sind, es gibt aber auch weiterer Wege, die regelmässig durch Fussgängerinnen und Fussgänger und Biken den benutzt werden. Diese Wege sind in der Landeskarte teilweise ersichtlich, wurde jedoch nie offiziell ausgeschieden.</p>

Artikel	Bemerkung	Wer	Stellungnahme
Art. 26	<sup>4</sup> <u>Der Waldentwicklungsplan zeigt auf, wie die Leistungen des Nidwaldner Waldes als vielfältiges, widerstandsfähiges und anpassungsfähiges Ökosystem konkret gefördert werden.</u>	GN	<b>Ablehnung</b> Faktisch wird damit ein genereller Massnahmenkatalog gefordert. Gemäss § 13 Ziff. 5 kWaV enthält der Waldentwicklungsplan einen entsprechenden Massnahmenkatalog. Eine Regelung auf Gesetzesstufe ist deshalb nicht notwendig.na
Art. 35	<b>Art. 35 Waldreservate und Naturobjekte im Wald</b>  <sup>1</sup> Zur Erhaltung der <u>Artenvielfalt von Flora und Fauna und Förderung der biologischen Vielfalt (Biodiversität)</u> , seltener typischer Waldgesellschaften oder naturkundlich wertvoller Waldgebiete können Waldreservate und <u>Naturobjekte im Wald</u> ausgeschieden werden.  <sup>1a</sup> Waldreservate <u>und Naturobjekte im Wald</u> werden ausgeschieden:	GN, GLP	<b>Teilweise Gutheissung</b> Analog zum Zweckartikel (Art. 1) wird die Begrifflichkeit auch hier angepasst, so dass die Biodiversität umfassend berücksichtigt wird.  <b>Ablehnung</b> Naturobjekt ist kein Begriff, der im Bundesgesetz steht. Bei Biotopbäumen (Habitatbäumen) sowie bei Altholzgruppen sind einzelne Bäume als Mikrohabitat geschützt und zu erhalten.
Art. 35	Der Ausdruck «Artenvielfalt von Flora und Fauna» ist nicht mehr zeitgemäss und soll in Absatz 1 durch «Biodiversität» ersetzt werden. Absatz 1 und 1a: Neu sollen auch «Naturobjekte im Wald» ausgeschieden werden können. Damit sind z.B. Habitatbäume, tote Bäume oder Baumgruppen gemeint, die basierend auf einer Vereinbarung erhalten werden können. Durch das Stehenlassen von einzelnen abgestorbenen oder zum Absterben gebrachten Buchen an sonnenexponierten Lagen kann z.B. der Alpenbock, eine national prioritäre Art für die der Kanton Nidwalden eine spezielle Verantwortung hat, gefördert werden. Das Sichern von einzelnen Naturobjekten im Wald oder am Waldrand mittels Vereinbarungen stösst voraussichtlich bei der Waldeigentümerschaft auf grössere Akzeptanz als Waldreservate.  <u>1</u> Zur Erhaltung der <u>Artenvielfalt von Flora und Fauna</u> <u>oder Verbesserung der Biodiversität</u> , seltener typischer Waldgesellschaften oder naturkundlich wertvoller Waldgebiete können Waldreservate <u>und Naturobjekte im Wald</u> ausgeschieden werden  <sup>1a</sup> Waldreservate <u>und Naturobjekte im Wald</u> werden ausgeschieden:	SP	<b>Teilweise Gutheissung</b> Analog zum Zweckartikel (Art. 1) wird die Begrifflichkeit auch hier angepasst, so dass die Biodiversität umfassend berücksichtigt wird.  <b>Ablehnung</b> Naturobjekt ist kein Begriff, der im Bundesgesetz steht. Bei Biotopbäumen (Habitatbäumen) sowie bei Altholzgruppen sind einzelne Bäume als Mikrohabitat geschützt und zu erhalten.
Art. 35 Abs. 1a	Der Absatz 1a 2 kann ersatzlos gestrichen werden. Begründung: Ein Waldreservat soll durch Verhandlungen auf Augenhöhe zu Stande kommen und nicht verfügt werden.	Mitte	<b>Teilweise Gutheissung</b> Die Verfügung stellt eine «Ultima Ratio»-Handlung dar, welche nur unter bestimmten Voraussetzungen zum Tragen kommt. Eine verfügungsweise Ausscheidung ist nur zulässig, wenn <b>ku-mulativ</b> : 1. kein Vertrag zustande kommt;

Artikel	Bemerkung	Wer	Stellungnahme
			<p>2. ein erhebliches öffentliches Interesse an der Ausscheidung besteht; und</p> <p>3. das erhebliche öffentliche Interesse die privaten Interessen überwiegt.</p> <p>Die Formulierung wird insofern ergänzt als die Notwendigkeit der Erheblichkeit des öffentlichen Interesses ausdrücklich erwähnt wird.</p>
Art. 35	<p>Abs. 1 -&gt; Hier soll der Begriff <i>Artenvielfalt von Flora und Fauna</i> durch <u>Biodiversität</u> ersetzt werden.</p> <p>Abs. 1a 2. -&gt; Wenn der Kanton Nidwalden ein Waldreservat auszuschneiden wünscht, wird wohl meistens oder immer ein überwiegendes öffentliches Interesse für diese Ausscheidung bestehen. Punkt 2 greift dabei massiv in die Eigentumsgarantie gemäss BV Art. 26 ein und hier in die Bestandesgarantie. Wird dieser Punkt so umgesetzt, ist dies einer materiellen Enteignung gleichzusetzen. Darum muss der Grundsatz unter Abs. 1a heissen: <b>Ohne Vereinbarung keine Waldreservate!</b> Folglich ist Punkt 2. ersatzlos zu streichen.</p>	GKSTA	<p><b>Teilweise Gutheissung</b> Analog zum Zweckartikel (Art. 1) wird die Begrifflichkeit auch hier angepasst, so dass die Biodiversität umfassend berücksichtigt wird.</p> <p><b>Teilweise Gutheissung</b> Die Verfügung stellt eine «Ultima Ratio»-Handlung dar, welche nur unter bestimmten Voraussetzungen zum Tragen kommt. Eine verfügungsweise Ausscheidung ist nur zulässig, wenn <b>ku-mulativ</b>:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>kein Vertrag zustande kommt;</li> <li>ein erhebliches öffentliches Interesse an der Ausscheidung besteht; und</li> <li>das erhebliche öffentliche Interesse die privaten Interessen überwiegt.</li> </ol> <p>Die Formulierung wird insofern ergänzt als die Notwendigkeit der Erheblichkeit des öffentlichen Interesses ausdrücklich erwähnt wird.</p>
Art. 35 Abs. 1a 2	Der Absatz 1a 2 kann <b>ersatzlos gestrichen</b> werden. Begründung: Ein Waldreservat muss zwingend im Einvernehmen und niemals mittels Verfügung durch die Direktion mit dem Grundeigentümer entstehen.	VAN-WGA	<p><b>Teilweise Gutheissung</b> Die Verfügung stellt eine «Ultima Ratio»-Handlung dar, welche nur unter bestimmten Voraussetzungen zum Tragen kommt. Eine verfügungsweise Ausscheidung ist nur zulässig, wenn <b>ku-mulativ</b>:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>kein Vertrag zustande kommt;</li> <li>ein erhebliches öffentliches Interesse an der Ausscheidung besteht; und</li> <li>das erhebliche öffentliche Interesse die privaten Interessen überwiegt.</li> </ol> <p>Die Formulierung wird insofern ergänzt als die Notwendigkeit der Erheblichkeit des öffentlichen Interesses ausdrücklich erwähnt wird.</p>
Art. 35	Antrag: Art. 35 Waldreservate <u>und Naturobjekte im Wald</u>	PNU	<b>Ablehnung</b>

Artikel	Bemerkung	Wer	Stellungnahme
	<p><u>1 Zur Erhaltung oder Verbesserung der biologischen Vielfalt (Biodiversität) der Artenvielfalt von Flora und Fauna, seltener typischer Waldgesellschaften oder naturkundlich wertvoller Waldgebiete können Waldreservate und Naturobjekte im Wald</u> ausgeschrieben werden.</p> <p>1a Waldreservate <u>und Naturobjekte im Wald</u> werden ausgeschrieben:</p> <p>Begründung: In Abs. 1 soll neu statt «Artenvielfalt von Flora und Fauna» der umfassendere Begriff «biologische Vielfalt (Biodiversität)» verwendet werden. Damit ist auch die genetische Vielfalt integral mitadressiert. Die Waldreservate spielen für die Erhaltung forstlicher Genressourcen<sup>2</sup> eine bedeutende Rolle. Neu sollen auch «Naturobjekte im Wald» ausgeschrieben werden können. Mit «Naturobjekte im Wald» sind z.B. Biotop-<sup>3</sup> bzw. Habitatbäume<sup>4</sup>, tote Bäume oder Altholzgruppen («Altholzgruppen bestehen aus alten oder bereits abgestorbenen dicken Bäumen, die zugunsten der Biodiversität stehen gelassen und vertraglich gesichert werden»<sup>5</sup>) gemeint, die basierend auf einer Vereinbarung erhalten werden können. Durch das Stehenlassen von einzelnen abgestorbenen oder zum Absterben gebrachten Buchen an sonnenexponierten Lagen kann z.B. der Alpenbock, eine national prioritäre Art für die der Kt. NW eine spezielle Verantwortung hat, gefördert werden. Das Sichern von einzelnen Naturobjekten im Wald oder am Waldrand mittels Vereinbarungen wird bei den Waldeigentümerinnen und -eigentümer mutmasslich auf grössere Akzeptanz stossen als weitere, grossflächige Waldreservate. Der Vorschlag von Pro Natur Unterwalden basiert auf «§ 20 Waldreservate und Naturobjekte im Wald» des Waldgesetzes<sup>6</sup> des Kantons Luzern und der Strategie zur Erhaltung und Förderung der Biodiversität im Kanton Luzern.</p>		<p>Naturobjekt ist kein Begriff, der im Bundesgesetz steht. Bei Biotopbäumen (Habitatbäumen) sowie bei Altholzgruppen sind einzelne Bäume als Mikrohabitat geschützt und zu erhalten.</p> <p><b>Teilweise Gutheissung</b> Analog zum Zweckartikel (Art. 1) wird die Begrifflichkeit auch hier angepasst, so dass die Biodiversität umfassend berücksichtigt wird.</p> <p><b>Ablehnung</b> Naturobjekt ist kein Begriff, der im Bundesgesetz steht. Bei Biotopbäumen (Habitatbäumen) sowie bei Altholzgruppen sind einzelne Bäume als Mikrohabitat geschützt und zu erhalten</p>
Art. 36	<p><u>2Die zuständige Direktion unterstützt die Entwicklung von Kompetenzen, Organisationen und Instrumenten für ein integrales Risikomanagement (Vorbeugung, Bewältigung, Regeneration).</u></p>	GN	<p><b>Ablehnung</b> Das integrale Risikomanagement wird im Vollzug gelebt. Es braucht keine zusätzliche gesetzliche Grundlage und passt nicht zu diesem Artikel.</p>
Art. 39a	<p>Ziel muss ergänzt werden mit: Der Kanton strebt bei der Planung, der [...] soweit nicht andere Lösungen nachhaltiger sind und die Kosten nicht übermässig ansteigen.</p>	Mitte	<p><b>Ablehnung</b> Gemäss der Definition des Nachhaltigkeitsdreieckes sind die Kosten auch ein Teil davon. Die wirtschaftlichen Aspekte müssen bei der Nachhaltigkeitsprüfung geprüft werden.</p>
Art. 39a	<p>Ziel muss ergänzt werden mit: " Der Kanton strebt bei der Planung, der ..... soweit nicht andere Lösungen nachhaltiger sind und <b>die Mehrkosten verhältnismässig sind</b>"</p>	VAN-WGA	<p><b>Ablehnung</b> Gemäss der Definition des Nachhaltigkeitsdreieckes sind die Kosten auch ein Teil davon. Die wirtschaftlichen Aspekte müssen bei der Nachhaltigkeitsprüfung geprüft werden.</p>

Artikel	Bemerkung	Wer	Stellungnahme
Art. 40	<p>In Absatz 1 soll eine zusätzliche Ziffer 5 aufgeführt werden, die es dem Kanton ermöglicht, im Rahmen der bewilligten Kredite Massnahmen zum Erhalt oder der Verbesserung der biologischen Vielfalt im Wald sowie zur Anpassung des Waldes an den Klimawandel zu fördern. Dies sollte im Rahmen dieser Teilrevision ebenfalls integriert werden, zumal die Erarbeitung der Klimastrategie NW angelaufen ist.</p> <p>1 Der Kanton fördert im Rahmen der bewilligten Kredite Massnahmen: ... 4. ... Grundlagenbeschaffung; 5. <u>zum Erhalt oder der Verbesserung der biologischen Vielfalt im Wald sowie zur Anpassung des Waldes an den Klimawandel.</u></p> <p>Begründung: In Absatz 1 soll eine zusätzliche Ziffer 5 aufgeführt werden, die es dem Kanton NW ermöglicht, im Rahmen der bewilligten Kredite Massnahmen zum Erhalt oder der Verbesserung der biologischen Vielfalt im Wald sowie zur Anpassung des Waldes an den Klimawandel zu fördern<sup>7,8</sup>. Dies sollte im Rahmen dieser Teilrevision ebenfalls integriert werden, zumal die Erarbeitung der Klimastrategie NW angelaufen ist.</p>	SP, GN, PNU	<p><b>Ablehnung</b> Die geforderte Ergänzung ist in Art. 40 Ziff. 1 impliziert und Art. 40a ermöglicht die Massnahmen.</p>
Art. 40	<p><u>5. zum Erhalt oder der Verbesserung der biologischen Vielfalt im Wald sowie zur Anpassung des Waldes an den Klimawandel.</u></p> <p>Diese Anpassung ist angezeigt, um den Wortlaut und die Zielsetzung der Biodiversitätsstrategie (2012) des BAFUs anzupassen.</p>	GLP	<p><b>Ablehnung</b> Die geforderte Ergänzung ist in Art. 40 Ziff. 1 impliziert und Art. 40a ermöglicht die Massnahmen.</p>
Art. 46	<p>Art. 46 soll mit einem Abs. 3 ergänzt werden, damit Betriebsförstern mit gleichwertiger Ausbildung die Aufgaben von Revierförstern übertragen werden können.</p>	GKSTA	<p><b>Beantwortung</b> Die kantonale Waldgesetzgebung schliesst dies nicht aus. Diese Voraussetzungen müssen nicht in diesem Gesetz verankert werden, da die Anstellungsver Voraussetzungen nicht hier geregelt werden.</p>
§ 5a	<p>Für Veranstalter soll aus der Verordnung klar hervorgehen, ob eine Veranstaltung bewilligungspflichtig ist, oder nicht. Aus unserer Sicht sind die Kriterien für eine erhebliche Beanspruchung in der Verordnung zu wenig präzise formuliert und keine sichere Orientierung für Veranstalter. Wir finden, es besteht eine erhebliche Beanspruchung bereits ab 100 Beteiligten. Die Zeitdauer soll nicht willkürlich, sondern konkret festgelegt werden. Eine Veranstaltung, welche inklusive Einrichten und Abbau länger als zwölf Stunden dauert betrachten wir als erhebliche Beanspruchung. Die Tiere im Wald kennen keine Nachtruhe ab 22 Uhr, aber können zwischen Tageslicht und Dunkelheit unterscheiden. Wir schlagen deshalb vor, die erhebliche Beanspruchung auf Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang zu referenzieren.</p> <p><sup>1</sup> Eine erhebliche Beanspruchung des Waldes im Sinne von Art. 12 des kWaG [NG 831.1] liegt insbesondere vor:</p> <p>1. bei Veranstaltungen mit mehr als <del>200</del> <u>100</u> Beteiligten als Aktive oder als Publikum;</p>	SP	<p><b>Ablehnung</b> Im Vergleich mit anderen Kantonen erscheint die Grenze von 200 Beteiligte angemessen. Es ist nicht Aufgabe des Kantons,</p>



Artikel	Bemerkung	Wer	Stellungnahme
	<p>2. <del>bei einer längeren zeitlichen Dauer</del> <u>bei einer zeitlichen Dauer von mehr als 12 Stunden (inkl. allfälligem Aufbau und Abbau);</u></p> <p>3. bei einer intensiven Benutzung des Waldes, wenn technische Hilfsmittel wie Licht oder Verstärkeranlagen eingesetzt werden;</p> <p>4. bei Veranstaltungen in der <del>Nacht zwischen 22 und 6 Uhr</del> <u>Dunkelheit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang.</u></p> <p><sup>2</sup> Für wiederkehrende Anlässe mit der gleichen Beanspruchung des Waldes kann eine dauerhafte Bewilligung erteilt werden. Diese kann widerrufen werden.</p>		<p>die entsprechenden Massnahmen zu ergreifen. Diese Verantwortung liegt beim Veranstaltenden.</p> <p><b>Teilweise Gutheissung</b> Das Kriterium in Abs. 1 Ziff. 2 ist zu unbestimmt, weshalb sie dahingehend angepasst, indem die Dauer wie folgt konkretisiert wird: "bei einer zeitlichen Dauer von mehreren Tagen oder wiederkehrenden Anlässen am gleichen Ort".</p> <p><b>Ablehnung</b> Für den Vollzug sind klare Zeitangaben zwingend notwendig. Zudem dient dies der Rechtssicherheit.</p>
§ 5a	<p>1. bei Veranstaltungen mit mehr als <del>200</del> 100 Beteiligten als Aktive oder als Publikum</p> <p>2. bei einer <del>längeren zeitlichen</del> Dauer ab 10 Stunden;</p> <p>4. bei Veranstaltungen <del>in der Nacht zwischen 22 und 6 Uhr</del> von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang.</p> <p>Diese Anpassung ist aufgrund der in Frage 5 genannten Gründen vor-zunehmen.</p>	GLP	<p><b>Ablehnung</b> Im Vergleich mit anderen Kantonen erscheint die Grenze von 200 Beteiligte angemessen. Es ist nicht Aufgabe des Kantons, die entsprechenden Massnahmen zu ergreifen. Diese Verantwortung liegt beim Veranstaltenden.</p> <p><b>Teilweise Gutheissung</b> Das Kriterium in Abs. 1 Ziff. 2 ist zu unbestimmt, weshalb sie dahingehend angepasst, indem die Dauer wie folgt konkretisiert wird: "bei einer zeitlichen Dauer von mehreren Tagen oder wiederkehrenden Anlässen am gleichen Ort".</p> <p><b>Ablehnung</b> Für den Vollzug sind klare Zeitangaben zwingend notwendig. Zudem dient dies der Rechtssicherheit.</p>
§ 13	<p>Obiger Aspekt aus Artikel 40 des Waldgesetzes soll sich auch in Paragraph 13 der kantonalen Waldverordnung als wesentlicher Inhalt des Waldentwicklungsplanes widerspiegeln. Deshalb schlagen wir vor, den Inhalt des Waldentwicklungsplanes in der Verordnung §13 in um einen Punkt 7. zu ergänzen:</p> <p>Der Waldentwicklungsplan enthält insbesondere: ... 7. <u>Ziele und Massnahmen für eine nachhaltige Waldentwicklung, für den Erhalt und die Verbesserung der biologischen Vielfalt im Wald, für die Anpassung des Waldes an den Klimawandel.</u></p>	SP	<p><b>Ablehnung</b> Die geforderte Ergänzung ist in Art. 40 Ziff. 1 impliziert und Art. 40a ermöglicht die Massnahmen.</p>
§13	<p>Der Waldentwicklungsplan enthält insbesondere: ... 4. <u>Ziele und <del>Entwicklungen für die Wälder</del> Massnahmen für eine nachhaltige Waldentwicklung, für den Erhalt und die Förderung der biologischen Vielfalt im Wald, für die</u></p>	GN, GLP, PNU	<p><b>Ablehnung</b> Die geforderte Ergänzung ist in Art. 40 Ziff. 1 impliziert und Art. 40a ermöglicht die Massnahmen.</p>

Artikel	Bemerkung	Wer	Stellungnahme
	<p><u>Anpassung des Waldes an den Klimawandel sowie für die Wälder mit den einzelnen Vorrangfunktionen;</u></p> <p>Begründung: Mit der angepassten Formulierung werden die zwei zentralen, bisher in der Verordnung nicht aufgeführten Herausforderungen für den Wald als Inhalte des Waldentwicklungsplan neu explizit erwähnt. Im Hinblick auf die anstehende Aktualisierung des Waldentwicklungsplan des Kt. Nidwaldens ist dies aus Sicht von Pro Natura Unterwalden von besonderer Bedeutung.</p>		

#### 5.4 Weitere allgemeine Bemerkungen

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
<p>Die drei Funktionen des Waldes (Nutz-, Schutz- und Wohlfahrtsfunktion) sind im Sinne einer harmonisierten Begriffsverwendung mit dem Bundesgesetz in Artikel 1 als Einheit aufzuführen. Ausserdem ist zwischen Waldfunktionen und Waldleistungen zu unterscheiden (siehe Merkblatt «Waldfunktionen und Waldleistungen»; Merkblatt BAFU, 2022).</p>	GN	<p><b>Beantwortung</b> Ist bereits in Art. 1 abgebildet.</p>
<p>Die GLP möchte sich herzlich für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Ausarbeitung der Teilrevision bedanken. Grundsätzlich unterstützt die GLP die vorgenommenen Anpassungen. Dennoch möchten wir betonen, dass es vor einer Revision wichtig ist, die strategischen Leitlinien festzulegen, um gezielte Anpassungen zu ermöglichen, die den Erwartungen der Bevölkerung gerecht werden.</p> <p>Der Waldentwicklungsplan (WEP) sollte in diesem Zusammenhang die Ziele und den potenziellen Handlungsbedarf definieren. Leider fehlt uns derzeit eine entscheidende Grundlage, um Prioritäten auf Gesetzesebene oder in Verordnungen zu setzen. Wir bedauern, dass die aktuellen Themen "Biodiversität im Wald" und "Waldfunktionen im Kontext des Klimawandels" in der vorliegenden Teilrevision nicht berücksichtigt wurden. Diese beiden Themen sind eng miteinander verbunden und stellen drängende Herausforderungen dar, die auch im Kanton Nidwalden gemeinsam angegangen werden müssen und in Gesetzen und Verordnungen berücksichtigt werden sollten.</p> <p>Dies ist entscheidend, um die Nutz- und Schutzfunktion des Waldes in Zukunft aufrechtzuerhalten, wie im Vierjahresprogramm (2021-2024) der Landwirtschafts- und Umweltdirektion festgehalten ist. Angesichts der aktuellen Entwicklung der kantonalen Klimastrategie wäre es wünschenswert, diese Grundlagen aktiv zu verknüpfen und zu harmonisieren.</p> <p>Darüber hinaus würden wir es sehr begrüßen, wenn auch nationale Anliegen im Kanton Nidwalden berücksichtigt werden könnten. Um die Teilrevision jedoch nicht zu verzögern und pragmatisch voranzukommen, schlägt die GLP einige Anpassungsmassnahmen vor, um zumindest minimale Grundlagen für diese Themen auf Gesetzesebene oder in Verordnungen zu schaffen. Wir schlagen vor, die Hauptziele der Biodiversitätsstrategie des Bundes in die Vollzugsverordnung zum kantonalen Waldgesetz (kWaV) aufzunehmen und im Waldentwicklungsplan festzuhalten. Daher sollte Artikel 13</p>	GLP	<p><b>Beantwortung</b> Der aktuelle Waldentwicklungsplan vom 27. April 2004 ist 20 Jahr alt. Gemäss kWaV ist der Waldentwicklungsplan alle 20-25 Jahre zu überarbeiten und anzupassen. Er ist behördenverbindlich und gibt Auskunft über die Standortverhältnisse, die Waldfunktionen sowie über die mit der kantonalen Waldpolitik angestrebten Entwicklungen. Damit der Waldentwicklungsplan erarbeitet werden kann, braucht es als Grundlage eine aktuelle Zustandsbeurteilung des Waldes. Mit den neuen technologischen Mitteln (Fernerkundung) ist man daran die Daten zu erheben. Gleichzeitig findet seit 2023 auch die Überarbeitung der Waldfläche gemäss amtlicher Vermessung statt. Die Zahl der Waldfläche des Kantons Nidwalden in der Forststatistik von 7'750 ha ist noch älter als der Waldentwicklungsplan. Geplant ist, dass diese bis 2024 abgeschlossen sind, so dass der neue Waldentwicklungsplan auf einer aktuellen Waldfläche basiert.</p> <p>Der WEP ergibt sich aus der Waldpolitik und dem Gesetz. 1. Waldpolitik 2. Gesetz 3. WEP</p> <p>Der Bund gibt in seiner Waldpolitik 2020 seine Ziele, strategischen Stossrichtungen und Massnahmen vor. Die Ziele und Massnahmen wurden für die Periode 2021 bis 2024 überarbeitet. Aktuell ist Bund an der</p>

<p>kWaV ergänzt werden, um sicherzustellen, dass Massnahmen für eine nachhaltige Waldentwicklung, den Schutz und die Förderung der biologischen Vielfalt im Wald sowie die Anpassung des Waldes an den Klimawandel im Waldentwicklungsplan verankert werden müssen.</p> <p>Wir schlagen indes vor, überholte Begriffe wie "Flora und Fauna" durch den Begriff "biologische Vielfalt" zu ersetzen, um sicherzustellen, dass unsere Grundlage frei von veralteten Terminologien ist und den aktuellen Fachjargon widerspiegelt.</p>		<p>Erarbeitung der Integralen Wald- und Holzstrategie 2050, die auf den vorhergehenden Publikationen aufbaut, jedoch neu ein ganzheitliches Verständnis mit dem Gleichgewicht von Schutz- und Nutzungsaspekten unter Berücksichtigung von relevanten Sektoralpolitiken und des Klimawandels berücksichtigt. Die Strategie des Bundes soll in der Überarbeitung des WEP berücksichtigt werden.</p> <p>Wird im Bericht entsprechend ergänzt.</p> <p><b>Kenntnisnahme</b> Die Anträge werden an den jeweiligen Stellen behandelt.</p>
<p>Gemäss Art. 4 Abs. 1 kWaG veröffentlicht das Amt für Wald und Naturgefahren das Rodungsgesuch im Amtsblatt. Bei Projekten, bei denen gleichzeitig ein Baubewilligungsverfahren durchzuführen ist, wird bei der Publikation des Baugesuches durch die Bewilligungsbehörde (Gemeinde) ein Zusatz angebracht, welcher auf das Rodungsgesuch und das entsprechende Verfahren bzw. die Verfahrenskoordination verweist (vgl. Publikation im Amtsblatt Nr. 3 vom 17.01.2024). Dies vor dem Hintergrund, dass die Behörde, welche die Verfügung in der Hauptsache erlässt, als Leitbehörde gilt (Art. 64b VRG; NG 265.1).</p> <p>Bei Konzessionsverfahren im Sinne des Gewässergesetzes (GewG; NG 631.01) ist das Konzessionsgesuch gemäss Art. 112 Abs. 2 GewG in den Standortgemeinden, gleichzeitig mit einem allfälligen Baugesuch, öffentlich aufzulegen und unter Hinweis auf die Möglichkeit zur Einwendung zu veröffentlichen. Dies erfolgt ebenfalls durch einen entsprechenden Zusatz durch die Bewilligungsbehörde (Gemeinde) bei der Publikation des Baugesuches.</p> <p>Deshalb erscheint eine «doppelte Publikation» bei Rodungsgesuchen mit gleichzeitigem Baubewilligungsverfahren als nicht zielführend und folglich eine Anpassung von Art. 4 WaG als prüfenswert.</p>	<p>HER</p>	<p><b>Beantwortung</b> Das Verfahren ergibt sich aus den Koordinationsbestimmungen im VRG (Art. 64a ff.). Grundsätzlich genügt es aus verfahrensrechtlich Sicht, dass das Rodungsgesuch nur durch die Leitbehörde publiziert und bei ihr aufgelegt wird. Wichtig ist, dass das Rodungsgesuch bei der Publikation explizit erwähnt wird. Eine doppelte Publikation bleibt jedoch weiterhin möglich, ist aber grundsätzlich nicht notwendig. Die Einwendung ist gestützt auf das Koordinationsgebot bei der Leitbehörde einzureichen. Die formelle Prüfung des Rodungsgesuchs ist in jedem Fall durch die zuständige Direktion bzw. das zuständige Amt vor der Publikation und der Auflage durchzuführen.</p>
<p>Die Geschwindigkeit des Klimawandels droht die natürlichen Anpassungsprozesse im Wald zu überfordern. Der Bund hat in Bezug auf die biotischen Gefahren das Waldgesetz im Jahre 2017 ergänzt und konkretisiert. Er ermöglicht dabei die dringend notwendige Finanzierung von Präventions- und Bekämpfungsmassnahmen ausserhalb des Schutzwaldes. Damit wird ebenso die subventionsrechtliche Trennung von Schutzwald und Nicht-Schutzwald in diesem Bereich aufgehoben.</p> <p>Ein wichtiger Aspekt wird jedoch immer noch nicht klar geregelt. Durch den schnellen Klimawandel verbunden mit langen Trockenperioden und hohen Temperaturen nimmt die Waldbrandgefahr massiv zu. Diesbezüglich fehlen Aussagen in Bezug auf Präventionsmassnahmen und für den Fall, wenn ein Waldbrand grosse Flächen Wald zerstört (wer übernimmt Kosten etc.). Das Beispiel "Waldbrand Bitsch VS" zeigt auf, welche Auswirkungen ein solches Schadensereignis hat.</p>	<p>BEC</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Beantwortung</b> Dies ist keine explizite Frage zum Waldgesetz, sondern eine allgemeine Frage wie mit Grossereignissen umgegangen wird (Waldbrand, Trockenheit, Hochwasser usw.).</p>

<p>Die Waldbewirtschaftung und die Verwendung von einheimischem Holz ist eine hervorragende Möglichkeit CO<sub>2</sub> zu binden. Jeder Kubikmeter Holz, der durch Holz ersetzt wird, stellt eine CO<sub>2</sub> Senke dar. Deshalb soll in Zukunft im Kanton Nidwalden der Wald verjüngt werden, denn junger Wald schluckt mehr CO<sub>2</sub> als alter Wald. Diese Waldnutzung ist jedoch mit erheblichen Risiken behaftet. So muss z.B. verhindert werden, dass der Waldboden zu stark verdichtet wird, weil die Gesundheit und Vielfalt von Lebewesen und Pilzen im Boden enorm wichtig ist für die Gesundheit der darauf wachsenden Bäume. Der Kanton Nidwalden kann mit einem Waldbewirtschaftungsprojekt sehr viel tun, um CO<sub>2</sub> zu binden. Deshalb sollen in den nächsten Jahren genügend Mittel für ein solches Projekt gesprochen werden, um die zum Teil schon seit Jahrzehnten anstehenden Waldarbeiten voranzutreiben, um den Nidwalder Wald fit zu machen für die höheren Temperaturen und extremen Wetterphänomene, die durch den Klimawandel immer häufiger auftreten.</p>	ODO	<b>Kenntnisnahme</b>
<p>Bei zukünftigen Vernehmlassungen ist die OLG Nidwalden+Obwalden einzuladen.</p>	OLG	<b>Kenntnisnahme</b>
<p>Die Teilrevision des kantonalen Waldgesetzes und der Waldverordnung wird mit Ausnahme von Ziffer 3.3 Veranstaltungen im Wald auf Seite 6 unterstützt.</p> <p>In Punkt 3.3 wird festgehalten, dass der Regierungsrat in einer Verordnung die Kriterien für eine Bewilligungspflicht für Veranstaltungen im Wald definiert.</p> <p>Bis anhin hat in Dallenwil die Uertekorporation Dallenwil als Grundeigentümerin der meisten Wälder in Dallenwil für Veranstaltungen jeweils eine Bewilligung erteilt. Der Gemeinderat hat zudem einem Gelegenheitswirtschaftspatent zugestimmt. Auf kommunaler Ebene ist also sichergestellt, dass die Ziele des Waldgesetzes berücksichtigt werden.</p> <p>In Dallenwil finden Veranstaltungen im Wald vor allem mit dem Waldfest, Pfadiübungen, Waldspielgruppen usw. statt. Für solche Veranstaltungen die Bewilligungspflicht nun zusätzlich an den Kanton zu delegieren, empfindet der Gemeinderat als übertrieben und nicht angemessen. Darum wird dieser Punkt nicht unterstützt. Der Waldeigentümer ist ausreichend sensibilisiert, nur dann eine Bewilligung zu erteilen, wenn der Schutz vor dem Wald auch sichergestellt ist. Bei grösseren Veranstaltungen kann der Gemeinderat mit dem Gelegenheitswirtschaftspatent zusätzlich Einfluss nehmen.</p>	DAL	<p><b>Beantwortung</b></p> <p>Bereits heute besteht die Bewilligungspflicht (siehe bestehender Art. 12 Abs. 1). Die vorliegende Revision führt zu keiner Ausweitung der Bewilligungspflicht. Die walddrechtliche Bewilligung liegt bereits heute nicht in der Zuständigkeit der Gemeinden.</p>

Landammann und Regierungsrat

Landammann

Res Schmid

Landschreiber

lic. iur. Armin Eberli